



Verordnung über die Benützung der Schulanlagen

28. April 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Schulanlagen	3
Art. 3 Gleichstellung	3
Art. 4 Aufsicht, Organisation und Verwaltung	2
Art. 5 Verantwortlichkeit	2
Art. 6 Sorgfaltspflicht	2
II. Zuteilung und Benützung	3
Art. 7 Benützung	3
Art. 8 Benützungsprioritäten	3
Art. 9 Reservationen	4
Art. 10 Bewilligungen	4
Art. 11 Raumzuteilung	4
Art. 12 Ausfallende Übungsabende	4
III. Benützungsordnung	5
Art. 13 Allgemeine Hausordnung	5
Art. 14 Nutzung	5
Art. 15 Pflichten des Benützers / Veranstalters	5
Art. 16 Polizeiliche Bewilligung	5
Art. 17 Suchtmittelverbot	5
Art. 18 Parkordnung	6
Art. 19 Schuhwerk	6
Art. 20 Reinigung	6
Art. 21 Abfallentsorgung	6
Art. 22 Aufbewahrung der Geräte	6
Art. 23 Sicherheitsdispositiv	7
Art. 24 Feuerpolizeiliche Vorschriften	7
Art. 25 Feuerwerke / Himmelslaternen	8
IV. Haftung	8
Art. 26 Personen- und Sachschäden	8
Art. 27 Diebstähle	8
Art. 28 Versicherung	8
V. Miet- und Benützungsgebühren	8
Art. 29 Gebühren	8
VI. Besonderes	9
Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2009.	9
Entschädigungen bei ausserordentlichen Veranstaltungen	10
1. Grundsätze	10
2. Tarife	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Schulanlagen dienen der Gemeinde, den Institutionen und Vereinen von Eich als Begegnungsstätte, Trainingsanlage, Proben- und Kurslokal, ferner als Durchführungsort für kulturelle und festliche Veranstaltungen. Ausnahmsweise werden die Lokalitäten auch an Private und an Auswärtige vermietet.

² Die Verordnung über die Benützung der Schulanlagen regelt die Bedingungen für einen geordneten Betrieb und legt die Benützungsgebühren fest.

Art. 2 Schulanlagen

Die Schulanlagen umfassen folgende Räumlichkeiten bzw. Aussenplätze:

Schulhaus Kirchstrasse

Mehrzweckgebäude Erdgeschoss

- Turnhalle
- Bühne
- Mehrzweckraum
- Vorraum / WC / Gang
- Küche Getränkeausgabe
- Küche Kochstellen
- Foyer / Treppenhaus
- Sanitätsraum / WC
- Behinderten-WC

Mehrzweckgebäude Untergeschoss

- Toiletten Herren
- Toiletten Damen
- Garderoben Herren
- Garderoben Damen
- Bar

Singsaal

- Office
- Vorraum / Treppe

Schulhaus Kirchrain

- Vereinslokal
- Toiletten / Treppe

Aussenanlagen

- Vorplatz Singsaal
- Parkplatz
- Pausenplatz
- Turnplatz
- Spielplatz Kirchstrasse
- Spielplatz Kirchrain
- Erlebnisweg

Art. 3 Gleichstellung

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Art. 4 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Verordnung, des Gebührentarifs sowie für die Erledigung von Beschwerden. Er kann Einzelpersonen und Gruppen bei schwerwiegenden Verstössen von der Anlagenbenutzung ausschliessen.

² Für die operative Führung und die Organisation des Betriebes ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

³ Dem Leiter Technische Dienste ist die Aufsicht über die Schulanlagen übertragen. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften und nimmt die Übergabe und die Abnahme der Räume und des Inventars ab. Der Leiter Technische Dienste erstellt ein Übernahme- und Abnahmeprotokoll. Vorhandene Mängel und Materialverluste sind darin festzuhalten. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung. Ausserdem meldet er der Gemeindeverwaltung Verstösse gegen diese Verordnung.

Art. 5 Verantwortlichkeit

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Person zu bestimmen. Die Verantwortlichen haben für Ruhe und Ordnung in und um die Schulanlagen zu sorgen (inkl. Parkordnung). Ausserdem sind sie verantwortlich für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten, des Inventars und des Mobiliars. Die Beaufsichtigung der Schüler erfolgt während der Schul- und Turnzeit durch die Lehrpersonen.

4

Art. 6 Sorgfaltspflicht

¹ Alle Benützenden tragen Sorge zur Einrichtung, zum Mobiliar und zu den Turngeräten. Für Beschädigungen und verloren gegangene Gegenstände wird dem Verursacher kostendeckend Rechnung gestellt.

² Geschirr, Küchengeräte, Tische, Stühle, Turngeräte und andere Installationen sind Eigentum der Gemeinde Eich und werden in der Regel nicht extern vermietet. Sie sind mit Sorgfalt zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Installationen in den WC-Anlagen, die auf Kindergrössen ausgelegt und besonders anfällig sind.

³ Die technischen Anlagen (insbesondere auch die Verstärkeranlagen im Singsaal und in der Mehrzweckhalle) dürfen nur von Personen bedient werden, welche vorgängig vom Leiter Technische Dienste instruiert worden sind.

⁴ Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind einzuhalten (siehe auch Art. 24).

II. Zuteilung und Benützung

Art. 7 Benützung

¹ Die Benützung der Anlagen für den ordentlichen Trainings- und Probetrieb ist auf die Wochentage (Montag bis Freitag) beschränkt.

² Veranstaltungen im Freien sind immer um 22.00 Uhr, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen in der Regel um 24.00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten werden um 22.00 Uhr geschlossen. Bühnenproben vor Aufführungen können ausnahmsweise und nach Absprache mit dem Leiter Technische Dienste verlängert werden. Der verantwortliche Leiter hat für die nachträgliche Schliessung der entsprechenden Räumlichkeit besorgt zu sein.

³ Jugendliche und Jugendorganisationen dürfen die Halle nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leiter benützen. Sie dürfen sich erst 10 Minuten vor Beginn sammeln. Grundsätzlich sind Schulpflichtige spätestens um 20.00 Uhr nach Hause zu entlassen.

⁴ Während der Hauptreinigung (Sommerferien) ist der Betrieb eingestellt. In den übrigen Schulferien erfolgt die Benützung in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Leiter Technische Dienste.

⁵ Rasenflächen dürfen nur bei trockener Witterung benützt werden.

⁶ In Sonderfällen und bei ausserordentlichen Veranstaltungen (Vorbereitung und Durchführung von Festen / Veranstaltungen) kann die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin die Benützung zu anderen Zeiten und auch an Samstagen und Sonntagen bewilligen. Für Veranstaltungen ohne Verlängerung ist auch in diesen Fällen die örtliche Polizeistunde massgebend.

Art. 8 Benützungsprioritäten

¹ Für die Benützung der Lokale und Anlagen gelten folgende Prioritäten:

1. Gemeinde
2. Schule
3. Musikschule
4. Eicher Vereine
5. Private und Auswärtige

² Die Benützungspriorität des Singsaals wird unter den Vereinen wie folgt geregelt:

1. Muische und kulturelle Vereine
2. Andere Vereine

³ Im Falle von Mehrfachbelegungen hat grundsätzlich der zuerst Angemeldete Vorrang.

⁴ Der Turnplatz steht in angemessenem Umfang auch Einzelpersonen und Gruppen als Freizeitanlage offen. Vereine haben Priorität, wenn ihnen der Platz ausdrücklich zugewiesen ist.

Art. 9 Reservationen

¹ Für sämtliche Belegungen ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass ein Benützungsgesuch, online unter [www.eich.ch / Veranstaltungen](http://www.eich.ch/Veranstaltungen), zu stellen.

² Raumbelagungen für den Trainings- und Probebetrieb sind jeweils nach Absprache mit dem Leiter Technische Dienste für das laufende Schuljahr festzulegen. Die Zuteilung der ordentlichen Trainings- und Probezeiten an die einzelnen Vereine ist Sache der Gemeindeverwaltung.

³ Bewilligte Veranstaltungen haben Vorrang vor dem ordentlichen Trainings- und Probebetrieb (ohne Kompensationsanspruch für betroffene Vereine).

⁴ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Anlage oder Teile davon während kürzerer oder längerer Zeit für ausserordentliche Zwecke zu belegen (ohne Kompensationsanspruch für betroffene Vereine).

⁵ Der Gemeindeverwaltung steht die Befugnis zu, die Aufnahme von Anlässen in den Lokalen und Anlagen zu verweigern oder die Benützung für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.

6

Art. 10 Bewilligungen

¹ Die Bewilligungen für die Raumbenützung sämtlicher Belegungen werden nach Rücksprache mit dem Leiter Technische Dienste digital erteilt.

² Der Veranstalter ist verantwortlich für das Einholen der erforderlichen Wirtebewilligung und das Einhalten der Vorschriften gemäss Gastgewerbegesetz und der entsprechenden Verordnung.

Art. 11 Raumzuteilung

Für die Belegung und Raumzuteilung ist grundsätzlich die Gemeindeverwaltung zuständig.

Art. 12 Ausfallende Übungsabende

Sofern eine Probe oder ein Training ausfällt, ist der Leiter Technische Dienste rechtzeitig, jedoch spätestens am Vorabend, darüber zu informieren.

III. Benützungsordnung

Art. 13 Allgemeine Hausordnung

Die Benützer haben sich den Anweisungen des Leiters Technische Dienste zu unterziehen und diese zu beachten.

Art. 14 Nutzung

¹ Für die Anlagen gelten folgende Nutzungen:

1. Sanfte Nutzung (Unterricht, Training, Proben, Vorträge, Kurse, Apéro).
2. Intensive Nutzung (Feste, Höcke, Konzerte, Aufführungen, Ausstellungen, Disco, Barbetrieb).

² Die Bewilligung zur Benützung der Anlagen wird nur unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Auflagen erteilt.

Art. 15 Pflichten des Benützers / Veranstalters

¹ Vor der Organisation ausserordentlicher Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Versammlungen, Feste etc. hat der Veranstalter rechtzeitig die Raumreservation über die Website vorzunehmen. Ausserdem ist mit dem Leiter Technische Dienste Kontakt aufzunehmen.

² Der Schulbetrieb darf durch die Veranstaltung nicht gestört werden. Ausserdem ist auf die Anwohner die grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.

³ Wird der Schulbetrieb durch einen Anlass direkt tangiert, ist die Bewilligung der Schulleitung einzuholen.

⁴ Die Betreuung allfälliger Garderoben ist Sache des Veranstalters.

Art. 16 Polizeiliche Bewilligung

Das Einholen aller notwendigen polizeilichen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

Art. 17 Suchtmittelverbot

Das Rauchen und das Konsumieren von Alkohol ist in allen Schulanlagen sowie auf den Aussenanlagen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 18 Parkordnung

¹ Autos dürfen nur auf dem Parkplatz abgestellt werden. Auf der Strasse, dem Vorplatz zum Singsaal und auf dem Pausenplatz herrscht Parkverbot. Die Zufahrt zum Feuerwehr- und Gemeindemagazin muss frei bleiben. Velos dürfen nicht an die Hauswände gestellt werden.

² Bei Grossanlässen stehen weitere Parkplätze entlang der Neumattstrasse zur Verfügung. Diese können ausnahmsweise über den Hohenweg erreicht werden.

³ Das Befahren des Turnplatzes mit Autos, Mofas und Velos ist verboten (Beschädigung des Belags).

Art. 19 Schuhwerk

¹ Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Schuhen erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet.

² Der Turnplatz darf nur mit Schuhen ohne Metallstollen betreten werden.

Art. 20 Reinigung

8 Veranstalter bzw. Benutzer sind verpflichtet, nach dem Anlass nach Weisungen des Leiters Technische Dienste aufzuräumen und eine Grobreinigung vorzunehmen. Notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand verrechnet. Sämtlicher Strom ist auszuschalten.

Art. 21 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (wenn mehr als ein Container; CHF 25.00 pro Container) sowie der Stromverbrauch wird dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

Art. 22 Aufbewahrung der Geräte

Das Schulmaterial darf nur mit Bewilligung der Lehrerschaft benutzt werden. Es befindet sich zum Teil in Schränken, zu denen nur die Lehrpersonen Zugang haben. Vereinsmaterial kann, sofern die Platzverhältnisse es gestatten, in besonderen Schränken gelagert werden.

Art. 23 Sicherheitsdispositiv

Bei Veranstaltungen von mehr als 100 Personen hat der Veranstalter ein Sicherheitsdispositiv zu erstellen und der Gemeinde spätestens mit dem Gesuch für die Wirtebewilligung zur Genehmigung zu unterbreiten (Absprache mit Feuerwehr, Fluchtwege, Parkordnung, Sicherheitsdienste, etc.).

Art. 24 Feuerpolizeiliche Vorschriften

¹ Der Veranstalter ist verantwortlich für das Einhalten der feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften.

² Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommando zu klären.

³ Die Feuerwehrezufahrt muss gewährleistet sein. Die Standorte der Löschgeräte und deren Handhabung müssen den verantwortlichen Personen bekannt sein. Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden (siehe Weisungsblatt 1/5 GVL). Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind ausserhalb der Gebäude Blechbehälter mit Deckel oder Sicherheitsaschenbecher bereitzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Grill, Strahler etc.) in den Gebäuden ist verboten.

⁴ Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Die Markierungen der Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Ausgangsbezeichnung oder ein Wegweiser sichtbar sein.

⁵ Die maximal zulässige Personenbelegung ist unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt worden:

- Singsaal 200 Personen (3 Fluchtwegmöglichkeiten mit mindestens 0.90 m Breite)
- Turnhalle 400 Personen (2 Fluchtwegmöglichkeiten mit 2.00 bzw. 1.20 m Breite)
- Bühne 100 Personen (2 Fluchtmöglichkeiten)
- Mehrzweckraum 50 Personen (3 Fluchtmöglichkeiten)

⁶ Konzertbestuhlung: In einer von zwei Seiten zugänglichen Sitzreihe dürfen max. 32 Sitze angeordnet werden (andernfalls: 16 Sitze). Der freie Durchgang zwischen den Reihen muss mindestens 0.45 m betragen. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen. Die Stühle einer Reihe sind so zu verbinden, dass die Verbindung nicht vom Publikum gelöst werden kann.

⁷ Bankettbestuhlung: Zwischen den Tischreihen muss der Abstand mindestens 1.40 m betragen. Werden Tische nicht in Reihen aufgestellt, müssen Fluchtmöglichkeiten für das Publikum offen bleiben.

Art. 25 Feuerwerke / Himmelslaternen

Das Abfeuern und Abbrennen von Feuerwerken und Knallkörpern sowie das Steiglassen von Flug- oder Himmelslaternen ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

IV. Haftung

Art. 26 Personen- und Sachschäden

Der Veranstalter bzw. die Vereine haften gegenüber der Gemeinde Eich und den angrenzenden Grundeigentümern für alle Schäden, die nachweisbar an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Inventar und Anlagen verursacht wurden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Leiter Technische Dienste zu melden. Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde Eich jede Haftung ab, soweit sie nicht im Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 27 Diebstähle

Für Diebstähle von Vereinsmaterial und von persönlichen Sachen der Benutzer und Besucher (inkl. Garderobe) wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

10

Art. 28 Versicherung

¹ Das gemeindeeigene Mobiliar ist durch die Gemeinde versichert. Für Schäden und Verlust an Fremdmaterial kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

² Servicepersonal und Angestellte für die Führung eines Wirtschaftsbetriebes müssen durch die Organisatoren versichert werden.

³ Die Benutzer haben für die weiteren notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

V. Miet- und Benützungsgebühren

Art. 29 Gebühren

Die geltenden Ansätze sind im Anhang zur Verordnung fixiert und werden vom Gemeinderat periodisch angepasst.

VI. Besonderes

Mündliche Anweisungen des Leiters Technische Dienste und/oder schriftliche Hausordnungen können die vorliegende Verordnung ergänzen.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2009.

6205 Eich, 28. April 2016

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
Reto Zbinden

Der Gemeindeschreiber:
Franz Galliker

Entschädigungen bei ausserordentlichen Veranstaltungen

Anhang zur Verordnung über die Benützung der Schulanlagen vom 28. April 2016

1. Grundsätze

- Die vom Gemeinderat bezeichneten Eicher *Vereine* können gewisse Lokalitäten der Schulanlagen (Turnhalle, Bühne, Mehrzweckraum, Singsaal, Turnplatz, Vereinslokal) für Trainings, Proben, Kurse und andere *regelmässig* stattfindenden Aktivitäten im Rahmen der festgelegten Zeiten *kostenlos* benutzen.
- Die Belegung der Lokalitäten durch *ausserordentliche Veranstaltungen* (Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Versammlungen, Apéros, festliche/gesellige Anlässe) ist *kostenpflichtig*. Für die vom Gemeinderat bezeichneten Eicher Vereine ist eine Veranstaltung pro Jahr gratis, zusätzlich ein geselliger Anlass (Höck, Schlussfeier etc.).
- Der *Turnplatz* und die *Spielplätze* stehen auch Einzelnen und Gruppen als Freizeitanlage kostenlos offen.
- Die Benutzung des *Vereinslokales* ist für Eicher Jugendliche gratis.
- Der Gemeinderat behält sich vor, bei kommerziellen Veranstaltungen besondere Tarife zu verrechnen.
- Für Schäden an den technischen Einrichtungen (z.B. Lautsprecheranlage) haftet ebenfalls der Veranstalter. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von fachkundigem Personal bedient werden. Nach jedem Anlass muss die gesamte Anlage auf Kosten des Veranstalters durch einen Fachmann überprüft, abgenommen und freigegeben werden.

2. Tarife

	Lokalmiete		Küchenbenützung			Musik-Anlage	Techn. Dienst
	Turnhalle/ Singsaal/ Mehr- zweckraum	übrige Lokale ¹	klein ²	mittel ³	gross ⁴	Entschädigung nach Nutzung	Entschädigung
Eicher Veranstalter	CHF 200	CHF 100	CHF + 100	CHF + 300	CHF + 500	CHF 400 (intensiv) CHF 200 (mittel)	Pikettdienst CHF 6 pro Std. + Aufwand Nach- reinigung
Auswärtige Veranstalter	wird von Fall zu Fall von der Gemeinde festgelegt					geringe Benützung (für Ansage) wird nicht verrechnet	

- 1 Bühne, Foyer, Vereinslokal, Bar
- 2 + Benützung des Ausgaberaumes und der Abwaschmaschine oder Office im Singsaal
- 3 + Benützung der „kalten“ Küche mit Abwaschmaschine, Kaffeemaschine und Kühleinheiten
- 4 + Benützung der ganzen Küche („kalte“ und „warme“ Küche)

Ausgabe April 2016